



**Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH
zum Referentenentwurf der Bundesregierung der
Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung**
(Bearbeitungsstand vom 10.03.2021 20:44)

23. März 2021

Der GIH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und fordert folgende Anpassungen:

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Fon: 030 340602370

info@gih.de

Abrechnungsformat

Der GIH wünscht sich einheitliche Schemata, wie die Abrechnungen inhaltlich aufgebaut sein müssen. Durch verschiedene Anbieter ist es nicht nur Energieberatern sondern auch Kunden oft sehr schwer ersichtlich, wo sich welche Auswertungszahlen finden. Insbesondere bei der Eigenstromnutzung fällt dies ins Gewicht. Hier sollten also **klare und einheitliche Anforderungen** aufgenommen werden.

Transparenz und Bürokratie

Die Bereitstellung von häufigeren Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen begrüßen der GIH als Maßnahme zu mehr Transparenz. Nichtsdestotrotz sollte die Bürokratie und die sinnvolle Verwendung von Ressourcen sich im Rahmen halten. Es sollte nach Meinung des GIH ein Anrecht des Endnutzers sein. **Auch sollte es Ausnahmen für private Vermieter geben**, die aus Kosten- und Aufwandsgründen nicht mit teuren Heizkostenabrechnungsdienstleistern zusammenarbeiten können bzw. wollen.

Große Ablesedienste haben bereits die Fernablesung, kleinere haben mit den Anschaffungs- und Einbindungskosten ihre Probleme. Das bedeutet, dass eine solche Verschärfung im Sinne des Wettbewerbs eher kontraproduktiv sein könnte, da kleinere Firmen nicht mithalten können und übernommen werden.

Zudem sind die Anschaffungskosten auf den Mieter umlegbar. Die Miete wird erhöht. Mehrkosten müssen vermieden werden, sonst sinkt auch die Akzeptanz der Eigentümer und Mieter für energetische Sanierungsmaßnahmen.

Fernablesbarkeit

Sie ist somit wichtig, da es Zeit, Kosten und Ärger spart. Erfahrungsgemäß gibt oft Probleme, weil Parteien nicht angetroffen werden und sich dann Abrechnungen verzögern. Dadurch werden öfters die Daten geschätzt. (Siehe auch Datenerfassung)

Datenerfassung

Es muss ausgeschlossen werden, dass Zählerangaben geschätzt werden. Dies ist nicht gerecht, die Bewohner/Eigentümer beschweren sich zurecht. Daher ist ein verpflichtender Einbau digitaler Zähler bis Ende 2026 sinnvoll.

Datenzugriff

Es wäre sehr wichtig und hilfreich, wenn mindestens Nutzer und von ihm beauftragte Dritte wie Energieberater einen kostenfreien Zugang zu den aktuellen Daten haben. Das dient der Transparenz und hilft im Rahmen der Visualisierung auch Einsparungen zu erzielen bzw. zu überwachen.

Benchmark

Der GIH begrüßt ausdrücklich, dass **Vergleiche mit normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Wir fordern weiterhin, dass es eine **zentrale anonymisierte und für alle einsehbare, offiziell geführte Datenbank gibt, in dem Endkunden und Energieberater kostenfrei Zugriff haben.**

Interoperabilität

Sie ist wichtig, da insb. vom Eigentümer **beauftragte Energieberater die Zugänglichkeit zu Daten benötigen.** Dies ist zur Erstellung eines Energieausweises oder auch zur besseren Beratung bei Sanierungsmaßnahmen nötig und könnte somit stark vereinfacht werden. Das spart Zeit und Kosten für Energieberater und somit auch Eigentümer.

Monitoring

Insbesondere aber **nach Sanierungsmaßnahmen ist der Datenzugriff für Energieberater sehr wichtig, damit das Monitoring der Maßnahmen durchgeführt werden kann.** So können z.B. Vermieter/Mieter über einen möglichen Rebound-Effekt aufgeklärt werden. Ebenfalls können somit „Energiefresser“ einfacher detektiert werden.

Die Formulierung: „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen bereitstellen“ muss klarer gefasst werden. Beinhaltet es, dass neben dem Versenden auch eine monatliche Abrechnung (inkl. Zahlungsfluss) stattfindet?

Datensicherheit und -schutz

Beides muss selbstverständlich gewährleistet sein. Die Geräte sind ja überwiegend unbeaufsichtigt. Eine Regelung hinsichtlich der Abschirmung gegen Hacker ist aufzunehmen.

Erweiterte Informationspflicht

Wir unterstützen, dass Informationen über Brennstoffmix, eine der erhobenen Steuern und Abgaben sowie Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des jeweiligen Nutzers mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verbindlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Allerdings weisen wir hin, dass es nicht zu den gleichen Problemen wie im EEG 2021 §9, das Smart-Meter-Gateway ab 7 kW fest vorschreibt, kommen darf.

Es gab bisher schon Probleme bezüglich des Rollouts dieser intelligenten Mess- und Steuereinrichtungen wie Smart-Meter, die erst kürzlich vom Obergerverwaltungsgericht (OVG) Münster gestoppt wurden. Die vom zuständigen Bundesamt BSI zertifizierten Messgeräte haben die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Für Rückmeldungen stehen wir unter den oben aufgeführten Daten jederzeit zur Verfügung.